

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Betreibung eines
Frauenhauses für den
Landkreis Ebersberg



I. Allgemeines

Gegenstand der vom jeweiligen Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist die Betreuung eines Frauenhauses für 7 Frauen und ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder für den Landkreis Ebersberg.

Vertragsgrundlagen:

Der Vertragsabschluss erfolgt auf der Grundlage

- des Vertrags einschließlich seiner Anlagen (Finanzierungsvereinbarung)
- der Leistungsbeschreibung
- des Angebots des Bieters / Auftragnehmers einschließlich des vom Bieter / Auftragnehmer ausgefüllten Preisblatts sowie der übrigen Anlagen und konzeptionellen Bestandteile des Angebots,
- der für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen,
- des Mietvertrages für die Anmietung der Räumlichkeiten des Frauenhauses durch den Träger
und
- der Schutzzerklärung in Bezug auf die Scientology-Organisation

II. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung kommt mit Zuschlagserteilung zustande.

Der Auftragnehmer hat mit seinen Leistungen zum 01. Januar 2025 zu beginnen. Der Vereinbarungszeitraum endet am 31.12.2025.

Die Verlängerung erfolgt jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, es sei denn der Auftraggeber kündigt spätestens sechs (6) Monate vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit in Schriftform gegenüber dem Auftragnehmer.

III. Ziel der Betreuung eines Frauenhauses

Der Auftraggeber verfolgt das Ziel, für Frauen und ihre Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, unabhängig von ihrem Wohnort, Schutz vor weiteren Bedrohungen und Verfolgungen durch die Täter zu gewähren.

Neben der Krisenintervention sollen die Frauen auch psychologische Beratung, Begleitung und Unterstützung erhalten, um ihnen Wege aus den von Gewalt geprägten Lebensverhältnissen aufzuzeigen.

Neben dem unmittelbaren Schutz der Frauen durch die Aufnahme in das Frauenhaus sollen die Frauen auch für eine Übergangszeit nach ihrem Auszug beraten werden.

Die Beratung im Frauenhaus soll im Sinne einer ganzheitlichen Beratung und nachhaltig erfolgen.

IV. **Grundlagen der Betreuung eines Frauenhauses**

Grundlagen der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind:

- § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I
- §§ 16 a Satz 1 Nr. 3, 36 a SGB II,
- §§ 67 ff., 75 ff SGB XII
- Die jeweils geltende Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufen) und Interventionsstellen in Bayern
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Auftragnehmer hat mit dem Auftraggeber vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.

V. **Leistungen zur Betreuung eines Frauenhauses**

Der Auftragnehmer hat zur Erreichung der unter III. formulierten Ziele im Rahmen der Betreuung des Frauenhauses die folgenden Leistungen zu erbringen:

- Telefonische und persönliche Beratung von hilfeschenden Frauen (unabhängig von einer Aufnahme in das Frauenhaus)
- Rufbereitschaft „Rund um die Uhr“
- Fachliche Beratung und Begleitung der im Frauenhaus lebenden Frauen und Kinder
- Anhalten der Frauen zur Stellung von Leistungsanträgen, insbesondere nach dem SGB II und SGB XII, zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Frauen und ihrer Kinder sowie der Gebühr für die Nutzung der Räumlichkeiten des Frauenhauses
- Hilfestellung bei gewünschter Kontaktaufnahme mit dem Ehemann oder Partner
- Nachgehende Arbeit mit ehemaligen Bewohnerinnen des Frauenhauses in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen sowie den zuständigen Einrichtungen und Diensten
- Dokumentation des Einzelfalles
- Erstellen von Berichten und Statistiken gemäß den Vorgaben in Nr. VI, IX und Nr. XVII
- Stellen von jährlichen Förderanträgen nach der jeweils geltenden Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen / Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern, einschließlich der Übernahme des jeweils geforderten Eigenanteils (vgl. Ziff. 1.4.4).
Der Förderantrag für das Jahr 2025 ist unmittelbar nach der Auftragsvergabe zusammen mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen.
- Antragstellung nach den § 75 ff. SGB XII auf Feststellung eines Tagessatzes für die Betreuungskosten
- Präventive Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ausstattung des Frauenhauses

Folgende Ausstattungsgegenstände sind mindestens erforderlich:

- Für jedes der 10 Zimmer für die Frauen und ihre Kinder:
 - 1 Einzelbett
 - 1 Etagenbett
 - 3 Matratzen
 - 3 Zudecken
 - 3 Kopfkissen
 - 6x Bettwäsche
 - 2 Nachtkästchen incl. Lampen
 - 1 Tisch
 - 3 Stühle
 - 1 Zweitüriger Kleiderschrank

- Für die beiden Gemeinschaftsräume:
 - 4 Tisch für je 6 Personen
 - 24 Stühle
 - 6 Kinderhochstuhl
 - Je 1 Fernseher

- Für das Kinderbetreuungszimmer:
 - 1 Couch
 - 2Tisch für je 6 Kinder
 - 12 Stühle
 - 1 Spielecke
 - Spielzeug
 - 1 Teppich

- Für die Besprechungszimmer:
 - Je einen Tisch
 - Je zwei Stühle

- Für die Küche:
 - 1 Herd mit Dunstabzugshaube
 - 1 Spüle
 - 1 Spülmaschine
 - 1 Mikrowelle
 - 2 Kühlschränke mit mindestens 5 separaten absperrbaren Fächern
 - 2 Vorratsschränke mit mindestens 5 separaten absperrbaren Fächern
 - 1 Küchenzeile mit Arbeitsfläche
 - Geschirr und Besteck für 25 Personen
 - 1 Tisch

- Zusätzliche Haushaltsgeräte bzw. Möbel:
 - 6 Waschmaschinen
 - 6 Trockner
 - 2 Staubsauger
 - 4 Wischmops
 - 4 Eimer
 - 4 Besen

- 4 Handbesen mit Kehrschaufel
- 6 Wäscheständer
- 6 Babybetten
- 7 Kellerregale
- 2 Garderoben
- 4 Schuhregale

VI. Berichte und Statistiken

Der Auftragnehmer hat jeweils bis spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres für die im vorherigen Kalenderjahr gemäß Nr. V erbrachten Leistungen der Betreuung des Frauenhauses einen Sachbericht unter Verwendung der Anlage 1 beim Auftraggeber einzureichen. Er hat jeweils die Anlage „Grundgerüst für Sachbericht“ vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Auftragnehmer hat jeweils bis spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres für die im vorherigen Kalenderjahr gemäß Nr. V erbrachten Leistungen zur Betreuung eines Frauenhauses einen Verwendungsnachweis unter Verwendung der Anlage „Verwendungsnachweis (Betreibung eines Frauenhauses)“ beim Auftraggeber einzureichen.

Er hat diese Anlage jeweils vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

VII. Personal im Frauenhaus

Der Auftragnehmer hat das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ab Leistungsbeginn einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat entsprechend der Ziff. 1.4.1 der jeweils geltenden Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufe und angegliederten Interventionsstellen in Bayern für die nach dieser Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen mindestens die folgende Anzahl an Personen in den Räumlichkeiten des Frauenhauses einzusetzen.

Nach derzeitigem Stand sind dies:

- 1,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) Fachkraftstellen für die Betreuung der Frauen
- 1,0 VZÄ Fachkraftstelle für die Betreuung der Kinder
- 0,25 VZÄ Fachpersonal für die Leitung / Geschäftsführung
- Personal für Verwaltung und Gebäudemanagement

VIII. Immobilie

Das Frauenhaus wird in einem im Eigentum des Auftraggebers stehenden Doppelhauses entstehen. Diese Immobilie vermietet der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen eines privatrechtlichen Mietvertrages.

Die Immobilie wird sowohl die jeweils betroffenen Frauen und deren Kinder beherbergen als auch entsprechende Büroräumlichkeiten für den Träger vorhalten.

Der Träger und dessen Personal verpflichten sich, über den Standort des Frauenhauses verschwiegen zu sein

IX. Berechtigte

Aufnahmeberechtigt sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Frauenhausplätze grundsätzlich alle Frauen, die unter physischer oder psychischer Gewalt in Folge von häuslicher Gewalt leiden oder von ihr bedroht sind. Bei gleichen Voraussetzungen sind jedoch vorrangig Frauen aus dem Landkreis Ebersberg, im Weiteren aus den bayerischen Landkreisen und Städten, die sich zur gegenseitigen Kostenerstattung nach den „Gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Staatministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu Notwendigkeit, Bedarf und Finanzierung von Frauenhäusern in Bayern“ verpflichtet haben, aufzunehmen.

Dabei ist sicher zu stellen, dass auf Wunsch der betroffenen Frauen auch deren in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder mit aufgenommen werden. Bei Jungen gilt für die Aufnahme eine Altersbegrenzung von 12 Jahren.

Die Aufnahme hat sich auf die Zeit der notwendigen Krisenintervention zu beschränken.

Ist der Aufenthalt einer Frau länger als 3 Monate im Frauenhaus erforderlich, erstellt der Auftragnehmer für den Landkreis einen schriftlichen Bericht über die Gründe und die voraussichtliche weitere Dauer des Aufenthalts. Der Auftraggeber entscheidet dann, ob die Gründe eine Verlängerung des Aufenthalts im Frauenhaus erforderlich machen und wenn ja, wie lange. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

Jede Aufnahme ist dem Landkreis umgehend (innerhalb der nächsten drei Werktage) schriftlich anzuzeigen. Ein Antrag auf Übernahme der Grundkosten für die Unterbringung im Frauenhaus ist bei Aufnahme in das Frauenhaus auszugeben.

X. Anforderungen an die einzusetzenden Personen

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung „Betrieb Frauenhaus“ ist, dass er hierfür fachlich qualifizierte und geeignete Personen einsetzt.

Der Auftragnehmer darf daher zur Ausführung der von ihm zu erbringenden Leistungen ausschließlich Personen einsetzen, die qualitativ und quantitativ die in dieser Leistungsbeschreibung vorgegebenen Anforderungen erfüllt.

Da die betroffenen Frauen häuslicher Gewalt durch Männer ausgesetzt waren, ist es nicht möglich, dass zur Bewältigung dieser traumatischen Situation männliches Personal eingesetzt wird. Das Personal, das direkt mit den betroffenen Frauen zu tun hat, muss daher weiblich sein.

Die vom Auftragnehmer zur Leistungsausführung eingesetzten Personen müssen die Anforderungen jeweils geltenden Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern erfüllen.

Zudem muss der Auftragnehmer in eigener Verantwortung sicherstellen, dass das von ihm zur Aufgabenerledigung eingesetzte Personal über ein einwandfreies qualifiziertes Führungszeugnis verfügt.

Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit zu überprüfen, ob der Auftragnehmer die vorgenannten Anforderungen erfüllt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dafür unverzüglich und uneingeschränkt Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse zu ermöglichen.

XI. Nachweis der fachlichen Qualifikation des Personals

Der Auftragnehmer hat spätestens vier Wochen vor Leistungsbeginn dem Auftraggeber eine Liste der zur Auftragsausführung einzusetzenden Personen zu übermitteln. In dieser Liste sind alle zur Auftragsausführung eingesetzten Personen mit Namen und Vornamen zu benennen. Gleichzeitig sind mit der Liste Kopien der Zeugnisse oder sonstiger Abschlüsse zu übermitteln, aus denen die entsprechend Ziff. X der Leistungsbeschreibung erforderlich Qualifikation des einzusetzenden Personals hervorgeht.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz von Personen abzulehnen, sofern er Bedenken hat, dass die jeweilige Person nicht die in dieser Leistungsbeschreibung an die zur Auftragsausführung einzusetzenden Personen geforderten Anforderungen erfüllt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Personen im Urlaubs- oder Krankheitsfall von Personen vertreten werden, welche ebenfalls die in dieser Leistungsbeschreibung an die zur Auftragsausführung gestellten Anforderungen erfüllen.

Sofern ein Personalwechsel aufgrund von Kündigung, Mutterschutz oder sonstigen Gründen erforderlich ist, hat der Auftraggeber ebenfalls sicherzustellen, dass das nachfolgende Personal ebenso die erforderlichen Anforderungen erfüllt.

XII. Angebotspreis

a. Allgemein

Mit dem einzureichenden Konzept ist eine Aufstellung der Kosten anhand des beigefügten Preisblattes vorzulegen. Die Vergütung für die zu erbringende Maßnahme setzt sich wie folgt zusammen:

- Personalkosten
- Raumkosten / Mietkosten
- Maßnahmen / Projektkosten
- Personalnebenkosten
- Anschaffungskosten
- Sonstige Sachkosten
- Sonstige Kosten

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer seine nach dieser Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen so zu strukturieren, anzubieten und zu erbringen hat, dass er mit dem Angebotspreis die nach dieser Leistungsbeschreibung geforderten Leistungen wirtschaftlich erbringen kann.

Eine mögliche Förderung nach der jeweils geltenden Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern sowie der hierfür erforderliche Eigenanteil des Auftragnehmers ist in der Aufstellung nicht aufzuführen.

b. Anpassung des Angebotspreises

Sollten Steigerungen der tariflichen Löhne dazu führen, dass nach Ansicht des Auftragnehmers der Angebotspreis keine wirtschaftliche Leistungsausführung mehr ermöglicht, kann der Auftragnehmer frühestens 12 Monate ab Vertragsbeginn für die zukünftigen Vertragsjahre eine Erhöhung des Angebotspreises entsprechend der Höhe der angefallenen Lohnsteigerung beantragen.

Der Auftragnehmer hat in seinem Antrag nachvollziehbar die Lohnsteigerung darzulegen. Weiter hat er dem Antrag eine Kostenaufstellung mit ausführlicher Begründung für das folgende Haushaltsjahr (=Kalenderjahr) vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat diesen Antrag spätestens bis zum 01.04 eines jeden Kalenderjahres an das Landratsamt Ebersberg, Sozialamt, Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg zu übersenden.

Das Landratsamt wird den Antrag sodann den jeweils zuständigen Ausschüssen des Kreistags des Auftraggebers zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Bewilligung der beantragten Erhöhung des Angebotspreises hat.

c. Abrechnung

Der Auftraggeber ist bereit, über das Jahr verteilt einen entsprechenden Abschlag zu leisten. Dies kann z.B. monatlich oder quartalsweise erfolgen.

Die tatsächliche Abwicklung kann der Auftragnehmer im Rahmen der Verhandlungsvorschläge unterbreiten.

Der Auftraggeber wird anhand der vom Auftragnehmer eingereichten Unterlagen prüfen, welche Kosten/Aufwände beim Auftragnehmer im vergangenen Kalenderjahr angefallen sind und ob er den Angebotspreis für die auftragsgegenständlichen Leistungen verwendet hat. Er wird weiter prüfen, ob die in den gemäß Nr. VI vom Auftragnehmer übermittelten Unterlagen ausgewiesenen Kosten/Aufwände des Auftragnehmers den gezahlten Angebotspreis über- oder unterschreiten.

Ergeben sich aus den vom Auftragnehmer eingereichten Unterlagen höhere Kosten/Aufwendungen des Auftragnehmers für die von ihm erbrachten Leistungen, hat er keinen Anspruch gegen den Auftraggeber auf eine Erhöhung des Angebotspreises und/oder eine zusätzliche Zahlung.

Ergibt sich aus den vom Auftragnehmer eingereichten Unterlagen, dass die Kosten/Aufwendungen des Auftraggebers den gezahlten Angebotspreis unterschreiten (z.B. bei Stellennichtbesetzungen) wird der Auftraggeber den Angebotspreis kürzen.

Der Auftragnehmer hat den zu viel erhaltenen Betrag dem Auftraggeber zu erstatten.

Der Auftraggeber wird ebenfalls übersteigende Beträge vom Auftragnehmer zurückfordern, falls sich im Verwendungsnachweis zeigen sollte, dass durch eine staatliche Förderung sich eine geringere durch den Landkreis Ebersberg zu zahlende Vergütung ergeben sollte. Auf das beigefügte Formblatt „Verwendungsnachweis (Betreibung eines Frauenhauses)“ wird Bezug genommen.

d. Prüfrecht

Der Auftraggeber kann die zweckentsprechende Verwendung des gezahlten Angebotspreises vor Ort prüfen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

XIII. Anforderungen an den Auftragnehmer

- Der Auftragnehmer arbeitet für die zu beratenden Frauen kostenfrei. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer von den beratenen Frauen keine Vergütung für die von ihm erbrachten Leistungen beanspruchen darf. Denn diese Leistungen sind durch den vom Auftraggeber gezahlten Angebotspreis abgegolten.
- Der Auftragnehmer stellt die Qualität seiner Leistungen durch geeignete Maßnahmen sicher (z. B. Fortbildung der Mitarbeiter/-innen, Berichtswesen und Controlling).
- Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des Auftrages alle für ihn gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere die Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten und die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Ar-

beitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben.

XIV. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz und die Datenschutzgrundverordnung, einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer Sozialdaten der betroffenen Frauen ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Sozialdaten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist zu einer eigenen Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung erforderlichen Umfang berechtigt.

Mit den Sozialdaten der betroffenen Frauen dürfen vom Auftragnehmer nur solche Mitarbeiter befasst werden, die zuvor gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind. Freie Mitarbeiter sind vom Auftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die betroffenen Frauen vor Beginn der Beratung der Übermittlung ihrer persönlichen Daten an den Auftraggeber zugestimmt haben, soweit die Übermittlung zum Zweck der Abrechnungskontrolle erforderlich ist. Die vorformulierten Einverständniserklärungen der betroffenen Bürger sind dem Auftraggeber auf dessen Anfrage vorzulegen.

XV. Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer muss beim Auftritt nach außen (Werbematerial, Veranstaltungen, etc.) auf die Kooperation mit dem Auftraggeber hinweisen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer dazu die Nutzung des Landkreiswappens im Rahmen dieses Auftrags gestatten. Die jeweilige Verwendung ist im Einzelnen mit dem Auftraggeber vorab abzusprechen.

Pressemitteilungen und ähnliche Äußerungen im Rahmen des Auftragsverhältnisses müssen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwingend im Vorhinein abgestimmt werden.

Der Bieter verpflichtet sich im Interesse der Sicherheit der betroffenen Frauen und ihrer Kinder, den Standort des Frauenhauses geheim zu halten und hierzu auch alle Mitarbeiterinnen schriftlich zu verpflichten.

XVI. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig.

XVII. Statistik für den Auftraggeber

Der Auftragnehmer hat statistische Aufzeichnungen zu führen und diese dem Auftraggeber jeweils bis zum 31. März eines Kalenderjahres für das vorherige Kalenderjahr zu übersenden.

XVIII. Informationspflichten

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn

- der Auftragnehmer seine nach der Leistungsbeschreibung geforderten Leistungen nicht mehr erbringen kann,
- Anhaltspunkte bestehen, dass der Auftragnehmer seine nach der Leistungsbeschreibung geforderten Leistungen nicht mehr erbringen kann,
- sich die Reduzierung der für die Leistungen des Auftragnehmers für das Kalenderjahr vorgesehenen Gesamtkosten wegen Wegfall (eines Teils) des Personals auf über 10 % oder mehr der für das Kalenderjahr vorgesehenen Gesamtkosten beläuft,
- der Auftragnehmer beabsichtigt, sein im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichtes Gesamtkonzept zu ändern.

XIX. Kündigungs- und Kündigungsfristen

Bezüglich der Laufzeit bzw. der Verlängerungsmodalitäten wird auf die Ausführungen unter Ziffer II verwiesen.

Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform und muss dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.

Vertragliche Ansprüche müssen im Fall der Kündigung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Vertrags schriftlich geltend gemacht werden.

Nach einer Kündigung des Vertrags sind zu viel geleistete Beträge vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzuerstatten.

XX. Scientology Klausel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bzw. stellt sicher, dass weder er noch die von ihm zur Auftragsausführung eingesetzten Personen die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.

Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist, ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen.

XXI. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ebersberg.

Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

XXII. Schriftform-Erfordernis und salvatorische Klausel

Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines vom Auftragnehmer und Auftraggeber unterzeichneten Nachtrags.

Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung.